

## SATZUNG

des Turnvereins Bickenbach eingetragener Verein 1885.

### §1

Der im Jahr 1885 in Bickenbach gegründete Turnverein führt den Namen " Turnverein Bickenbach e.V. 1885 ". Der Verein hat seinen Sitz in Bickenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer 349 eingetragen.

- a) Der Verein ist Mitglied des Aggertaler Turngaues und des Fachverbandes Rheinischer Turnerbund e.V. Infolge der Mitgliedschaft im Rheinischen Turnerbund ist der Verein der Sporthilfe e. V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossen, sowie dem Kreissportbund Oberberg und dem Gemeindesportverband Engelskirchen.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports.
- d) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Anliegen Gesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## §2

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

## §3

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Mail oder Brief zuzustellen.

## § 4

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Mail oder Brief zuzustellen.

## **§ 5** Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

Die Jahres bzw. Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge müssen in der Höhe festgesetzt werden, dass der Verein die Vereinshilfe des Landessportbundes (Übungsleiterzuschuss, Beihilfen für Gerätebeschaffung usw.) in Anspruch nehmen kann.

## **§ 6**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 8**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

wenn es:

- a) der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar in Form einer schriftlichen Einladung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung

muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahl eines Versammlungsleiters
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Gesamtvorstand
- c) vom geschäftsführenden Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder diese beantragen.

## § 9

### Der Vorstand arbeitet

#### a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer

#### b) als Gesamtvorstand:

- bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Oberturnwart
- der Frauenwartin
- dem Kinderturnwart
- dem Jugendwart
- den verantwortlichen Übungswarten
- dem Sozialwart
- den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innen Verhältnis des Vereins darf der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. (vergl. § 6 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschrift des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes " bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis.

b) die Bewilligung von Ausgaben.

c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. .

## **§ 10**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. An diesen Sitzungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes das Recht teilzunehmen. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 11**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

Die Mitglieder des Vorstandes, welche unter § 9 genannt sind, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassageschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenwartes.

## § 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat

oder

- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Engelskirchen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2023 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Satzung vom 29. Februar 1980 außer Kraft gesetzt.



Anita Müller

